

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 SF 8/14 S

L 1 SF 48/14 B (LSG Berlin-Brandenburg)
S 1 SV 11/13 (SG Cottbus)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Brandenburg,
vertreten durch das Landesamt für Umwelt, Gesundheit
und Verbraucherschutz,
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Mai 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richterinnen Dr. R o o s
und den Richter O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-
Brandenburg vom 8. April 2014 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das LSG Berlin-Brandenburg hat mit Beschluss vom 8.4.2014 die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des SG Cottbus vom 11.2.2014, mit dem dieses sich für örtlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das örtlich zuständige SG Neuruppin verwiesen hat, als unzulässig verworfen. Hiergegen hat der Kläger mit Schreiben vom 22.4.2014 beim BSG "weiteres Rechtsmittel" eingelegt.
- 2 Die sinngemäße Beschwerde ist nicht statthaft und daher als unzulässig zu verwerfen. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 S 4 Gerichtsverfassungsgesetz abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.

